

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Struktur**

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
Baden-Württemberg Stand: Dezember 2012	§ 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) VwV Kindertagespflege	<p>Nach § 29 c FAG werden die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege über das FAG gefördert. Die FAG-Mittel werden nach der Zahl der betreuten Kleinkinder (und Betreuungsumfang) in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege an die Gemeinden (für in Kitas betreute Kleinkinder) und an die Stadt- und Landkreise (für in Kindertagespflege betreute Kleinkinder) verteilt.</p> <p>Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, Landesjugendamt sowie des Landkreis- und Städtetags Baden-Württemberg zu laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII</p> <p>Zur Stärkung der Strukturen in der Kindertagespflege erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen, die je nach örtlichen Gegebenheiten an freie Träger wie z.B. Tageselternvereine weiterzuleiten sind. Die Zuschüsse richten sich nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren und der Zahl der qualifizierten Tagespflegepersonen (VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009, geändert am 09.06.2009)</p> <p>Der Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss insbes. für die Unterstützung, Koordinierung und landesweite Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen.</p>	<p>Die Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, Landesjugendamt sowie des Landkreis- und Städtetags konkretisieren § 23 Abs. 2 Nummern 3, 4 SGB VIII.</p>	<p>§ 8 b Abs. 3 KiTaG regelt, dass für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen des Landes nach § 29 c FAG zu berücksichtigen sind.</p>

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Struktur**

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
<p>Bayern Stand: August 2013</p>	<p>§ 23 SGB VIII Art. 9, Art. 18, Art. 20, Art. 20a BayKiBiG, § 18 AVBayKiBiG</p>	<p>Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson; Höhe der Tagespflegepauschale gem. Empfehlung des Bayerischen Landkreistages: 410 €/Ganztagesplatz (Anhebung auf über 600 Euro in Planung)</p> <p>Zusätzliche Leistung zur laufenden Geldleistung: mind. 10 % Qualifizierungszuschlag bei Vorliegen der geforderten Qualifikation nach § 18 Nr. 1 AVBayKiBiG.</p> <p>Alternativ ist bei der Großtagespflege eine einrichtungähnliche Förderung nach Art. 20a BayKiBiG möglich.</p>	<p>Art. 20 Satz 2 BayKiBiG verweist auf § 23 SGB VIII. Demnach umfasst die laufende Geldleistung auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p>	<p>Elternbeiträge im Rahmen des § 90 SGB VIII: Kostenbeteiligung. gedeckelt auf maximal das 1,5 fache der Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung (etwa 300 Euro bei Ganztagsbetreuung).</p>

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Struktur**

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
<p>Berlin Stand: August 2013</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) Vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 19.7.2011 (GVBl. S. 344) §§ 17, 18 Kindertagespflege; Berliner AG KJHG: bis zu 10 Kinder Verbundpflegestelle Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) vom 21.12.2010 und Änderungen der AV-KTPF vom 01.08.2013</p>	<p>Ausführungsvorschriften zur Kindertagespflege (AV-KTPF) vom 21.12.2010 Sachkostenpauschale und Entgelt für die Förderleistung nach Betreuungsstunden pro Monat Sachkostenpauschale pro Kind: 196,-€ Entgelt pro Kind: für bis zu 3K. / 4-5K. / 6-8 K (2 Betreuungspersonen)/ 9-10 K. (2 päd. Fachkräfte):. Ganztags 140-180Std. 369 €/ 453€/ 465€/ 477€ Teilzeit 100-140Std. 332€/ 408€/ 419€/ 429€ Halbtags 80-100Std. 295€/ 362€/ 372€/ 382€ über 180Std. 406€/ 498€/ 512€/ 525 € Zuschläge außerdem für schwierige Betreuungszeiten (Schicht, über Nacht, Wochenende...) und für Kinder mit Behinderungen oder vergleichbaren gesundheitlichen Problemen. Finanzierung von 5 Fortbildungstagen pro Jahr. Finanzierung von Kita- bzw. Schulhortergänzender KTP Plätze werden in der Regel öffentlich vermittelt – Eltern erhalten Bedarfsbescheid, den sie einlösen können. Privatzahler werden zu Tagespflegestellen mit Erlaubnis nach § 43 SGB VIII vermittelt.</p>	<p>Erstattung des Beitrages der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. In den Entgelten sind Erstattungen, wie sie in § 23 SGB VIII vorgesehen sind, anteilig enthalten: Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung.</p>	<p>Analog zur Kita nach Tagesbetreuungs-kostenbeteiligungsgesetz –TKBG</p>
<p>Brandenburg Stand: August 2013</p>	<p>KitaG v. 15.7.2010, insbes. §§ 18 und 20 Tagespflegeeignungsverordnung v. 13.7.2009 Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege im Land Brandenburg des Landesjugendhilfeausschuss</p>	<p>Nur durch Jugendamt (keine Gemeindebeteiligung wie bei Kita); keine Höhe landesgesetzlich festgelegt Rechtsansprüche für unter 3jährige Kd. und Kinder im Grundschulalter können durch andere Angebotsformen als Kita (z.B. Tpf.) erfüllt werden. Bei Aufgabenübernahme durch die Gemeinde oder das Amt (§12 Abs. 1 KitaG)– treten diese an die Stelle des JA</p>	<p>Keine Landesregelung</p>	<p>Elternbeiträge: Als sozialverträgliche Staffelung nach Kinderzahl, Elterneinkommen, und Betreuungsumfang analog zu Kita E.b. werden an das Jugendamt gezahlt. Bei Aufgabenübernahme durch die Gemeinde oder das Amt (§12 Abs. 1 KitaG)– treten diese an die Stelle des JA</p>

Länderübersicht: Kindertagespflege - Struktur

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
<p>Bremen Stand: Januar 2013</p>	<p>- Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG) vom 01.01.2001</p> <p>- Richtlinien zur Förderung der Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Lande Bremen</p>	<p>Durch kommunale Jugendämter (Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven). Durch Land keine Festlegung der Höhe (kommunale Orientierung an den Empfehlungen des DJI)</p>	<p>Ist von Tagespflegepersonen selbst zu übernehmen. Anteilige Übernahme der Kosten einer angemessenen Altersversorgung (TAG) wird von den kommunalen Jugendämtern übernommen.</p>	<p>Durch Verwaltungsanweisung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist die Heranziehung der Eltern zu den Kosten in der Stadtgemeinde Bremen festgelegt.</p>
<p>Hamburg Stand: Januar 2013</p>	<p>Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) Kindertagespflegeverordnung (KtagPfIVO) Teilnahmebeitragsverordnung (TnBVO) Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) Fachanweisung „Kindertagesbetreuung“ (Verwaltungsrichtlinie)</p> <p>unter: www.kita.hamburg.de , Fachinformationen</p>	<p>Auf Grundlage einer Bedarfsprüfung durch das Jugendamt und bei vorhandener Eignung (ggf. Pflegeerlaubnis) der Tagespflegeperson können Kinder entsprechend ihres individuellen Bedarfs in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung eines öffentlich geförderten Kindes ein Tagespflegegeld. Die Höhe des Tagespflegegeldes ist abhängig vom Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Großtagespflegestellen mit drei oder vier Tagespflegepersonen in eigens angemieteten Räumen können außerdem einen Mietzuschuss (75 Euro mtl. je ganztägig betreutes Kind) erhalten.</p>	<p>Die Tagespflegeperson erhält eine anteilige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in Form einer Pauschale i.H.v. 41 Euro monatlich. Höhere Aufwendungen werden auf Nachweis bis zur Hälfte erstattet.</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält eine Pauschale in Höhe von 9 Euro monatlich für die Unfallversicherung.</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p>	<p>Für die Inanspruchnahme einer Förderung in Kindertagespflege wird von den Eltern ein vom zeitlichen Betreuungsumfang, vom Familieneinkommen und von der Familiengröße abhängiger Kostenbeitrag gefordert. Dieser ist für die Kindertagespflege niedriger als für die institutionelle Betreuung.</p> <p>Ein zusätzlicher Elternbeitrag darf von den Tagespflegepersonen gemäß KTagPfIVO nur zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen entstehen, genommen werden.</p>
<p>Hessen Stand: Dezember 2012</p>	<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Landesprogramm „Offensive für Kinderbetreuung“</p>	<p>1 Das Land fördert in Tagespflege betreute Kinder <u>unter drei Jahren</u> nach der VO zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege . Danach können Tagespflegepersonen erhalten:</p> <p>-bei einer Betreuungszeit von mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden: € 100,--pro Kind und pro Monat, -bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 und nicht mehr als 35 Wochenstunden: € 200,--pro Kind und pro Monat, -bei einer Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden € 250,-- pro Kind und pro Monat, jedoch maximal € 1.000,-- pro Tagespflegeperson/pro Monat</p>		<p>§ 90 SGB VIII § 31 HKJGB</p>

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Struktur**

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
		<p>2. Landesförderung für TPP, die Kinder über drei Jahre betreuen, werden aus dem Landesprogramm „Offensive für Kinderbetreuung“ gefördert (Pauschale von monatlich bis zu € 70,- , unabhängig von der Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder).</p> <p>3. Landesförderung von Fachdiensten und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Qualifizierung und Beratung (von TPP) i.H.v. bis zu 50 v. H. der angemessenen Aufwendungen für Sach- und Personalkosten, jedoch max. € 70.000,- jährlich</p> <p>4. Zudem können seit Beginn des Jahres 2008 Investitionsvorhaben von Tagespflegepersonen mit Geldern des Bundes gefördert werden, wenn neue Plätze für <u>Kinder unter drei Jahren</u> geschaffen werden. Gefördert werden Renovierungsmaßnahmen (bis zu 1.500 Euro pro Tagespflegeperson, wenn mindestens ein zusätzlicher U3 - Betreuungsplatz geschaffen wird) und Ausstattungskosten (bis zu 500 Euro pro neu geschaffenen Platz). Grundlage der Förderung in Hessen ist die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013.</p>		

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Struktur**

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
Mecklenburg-Vorpommern Stand: Januar 2013	Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12. Juli 2010	Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern finanziert. Die Festlegung der Höhe des Pflegegeldes sowie die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis obliegen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.	Entsprechend § 23 SGB VIII in Verantwortung des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen legen gemeinsam mit der Gemeinde, in der die Förderung erfolgt, den durchschnittlichen Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platz fest anteilige Entlastung von Elternbeiträgen für die Förderung ihrer unter dreijährigen Kinder in Kindertagespflege ganztags: bis zu 40 € Teilzeit: bis zu 24 € halbtags: bis zu 16 € anteilige Entlastung von Elternbeiträgen im letzten Jahr vor Schuleintritt: ganztags: bis zu 80 € Teilzeit: bis zu 48 € halbtags: bis zu 32 €
Niedersachsen Stand: Dezember 2012	SGB VIII § 15 AG KJHG Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege	Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Die Höhe der Landesförderung beträgt - je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde 1,68 € für Kinder unter drei Jahren und 0,78 € für Kinder über drei Jahren sowie - 599,- € jährlich je Kindertagespflegeperson für die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung. Zuwendungsempfänger ist der örtliche Träger.	Landesrechtlich nicht speziell geregelt. Mit der Landeszuwendung wird die laufende Geldleistung gefördert, die u. a. die Versicherungsbeiträge umfasst.	Landesrechtlich nicht geregelt.
Nordrhein-Westfalen Stand: Januar 2013	§§ 4, 17, 18 Abs. 5 und 22 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) § 16 VO zur Durchführung des KiBiz	Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagespflege. Das Jugendamt erhält unter den im KiBiz festgeschriebenen Voraussetzungen (u. a. Qualifikation, Sicherstellung Vertretung in Ausfallzeiten) im Kindergartenjahr 2012/2013 einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 747 EUR.	landesrechtlich nicht speziell geregelt	Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege kann das Jugendamt von den Eltern gemäß § 90 SGB VIII Elternbeiträge erheben. Außer zur Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt gibt es keine landesrechtliche Regelung.

Länderübersicht: Kindertagespflege - Struktur

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
<p>Rheinland-Pfalz Stand: Januar 2013</p>	<p>§§ 23, 24 SGB VIII: Vermittlung Kindertagespflege durch örtl. zuständiges Jugendamt § 43 SGB VIII: Erlaubnis zur Kindertagespflege § 1 Abs. 5 KitaG Rh.-Pf.: Als Abgrenzung zur Tageseinrichtung wird Kindertagespflege zugelassen, wenn außer den eigenen Kindern bis zu fünf fremde Kinder betreut werden. Bei mehr als fünf Pflegeverhältnissen ist gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung erforderlich. § 6 KitaG Rh.-Pf.: Tagesbetreuung von Schulkindern § 7 KitaG Rh.-Pf.: Tagesbetreuung von Kleinkindern § 12 a KitaG Rh.-Pf.: Betreuungsbonus Empfehlungen zur Kindertagespflege des Landesjugendhilfeausschusses vom 08. Februar 2010, 2. aktualisierte Fassung</p>	<p>Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sollen der nach § 23 Abs. 1 SGB VIII vermittelten Tagespflegeperson gewährt werden. Kostenträger ist der örtlich zuständige Jugendhilfeträger. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Er ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII). Die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 08. Februar 2010 hierzu lauten: Das Tagespflegegeld kann auch entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation der Tagespflegeperson differenziert werden. Hierbei dürfen jedoch keine Sätze für Tagespflegepersonen mit der Begrifflichkeit „ohne Qualifikation“ festgelegt werden. Wünschenswert ist eine regionale Abstimmung: Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowohl durch eine umfangreiche Förderung der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen als auch durch eine Bonusregelung in § 12 a Abs. 4 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes: Werden in einem Jugendamtsbezirk mehr als 10 % der Zweijährigen in Kindertagesstätten betreut, erhält das Jugendamt einen Bonus von 700 € für jedes betreute zweijährige Kind in Kindertagespflege.</p>	<p>Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind die Elemente der vom Jugendamt zu leistenden laufenden Geldleistungen festgelegt. Über deren angemessene Höhe entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt.</p> <p>In den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 08. Februar 2010 wird hierzu ausgeführt:</p> <p>Bei der Bemessung des Tagespflegegeldes ist zu berücksichtigen, dass alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit versteuert werden müssen und dass Tagespflegepersonen auch durch die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung belastet sind.</p> <p>Unfallversicherung: Erstattung des Jahresbeitrages auf Nachweis Alterssicherung: Bei Nachweis Erstattung der Hälfte des Mindestbeitrags für die gesetzliche Rentenversicherung, wenn die Tagespflegeperson Förderleistung von 40 Stunden pro Woche erbringt. Der Erstattungsbeitrag kann bei geringerem Wocheneinsatz geringer und bei höherem Einsatz höher ausfallen. Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung (z. B. Riesterr-Rente) können anerkannt werden. Zur laufenden Geldleistung gehört auch die hälftige Erstattung von Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung.</p>	<p>Wenn das Jugendamt den in § 24 SGB VIII definierten Bedarf feststellt, hat es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege zu tragen und kann die Eltern gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heranziehen.</p> <p>Die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 08. Februar 2010 hierzu lauten:</p> <p>Die Höhe kann sich an den gültigen Beitragssätzen der örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in der entsprechenden Altersstufe in Kitas oder einheitlich an den Krippenbeträgen orientieren. Auch sollten die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme von Beiträgen für die Tageseinrichtungen entsprechend angewendet werden.</p>

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Struktur**

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
<p>Saarland Stand: November 2012</p>	<p>Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18.06.2008 und Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege) vom 28. 08.2009</p> <p>Ausführungs-VO Kindertagespflege wird aktuell überarbeitet</p>	<p>Unterscheidung von Tagespflege, die rechtsanspruchserfüllend ist (Kinder unter drei Jahren U3) und nicht rechtsanspruchserfüllend. Die Frage der Vermittlung ist grundsätzlich ohne Belang.</p> <p>Nach Betreuungszeit gestaffelte Finanzierungsregelung § 16 (VO-Kindertagespflege Land beteiligt sich bei U3 mit bis zu 100 €/Monat pauschal § 19 (VO-Kindertagespflege</p>	<p>§ 14 VO-Kindertagespflege</p>	<p>Angleichung an Krippensituation Je nach Betreuungszeit Elternbeitrag bis zu 300 €/Monat Beitrag an Jugendamt zu zahlen, Tagespflegeperson erhält Gesamtbezuschussung (Elternbeitrag, Zuschuss Land, Zuschuss Kreis) komplett vom Jugendamt § 18 VO-Kindertagespflege</p>
<p>Sachsen Stand: Januar 2013</p>	<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung vom 15. Mai 2009: §§1 (6), 2 (1), (6), 3 (3), 4, 7 (4), 8 (1), 12 (3), 14 (6), 15, 17 (3), 18 (1), 21</p> <p>VO über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (SächsQualiVO) vom 20.09.2010</p> <p>Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung vom 26.11.2009</p>	<p>Angebote der Tagespflege durch die Gemeinden nach SächsKitaG (Tagespflege an Stelle eines Krippenplatzes, mit Einverständnis der Eltern auch eines Kindergartenplatzes): Die Kosten für die Tagespflege werden durch Elternbeiträge und die Gemeinde auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Tagespflegeperson aufgebracht. Die Gemeinden erhalten hierfür einen jährlichen Landeszuschuss. Maßgabe des Zuschusses ist die Zahl der am 1. April des Vorjahres in Tagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Das Landesjugendamt schlägt in seiner Empfehlung einen Aufwendersatz für eine ganztägige Betreuung in Höhe von 480,- EUR vor Kosten für die Tagespflege nach § 23 SGB VIII trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	<p>Keine Regelungen.</p>	<p>Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG: Elternbeiträge für Tagespflege sollen gemäß § 15 SächsKitaG denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein. Analog zu den Regelungen für Kindertageseinrichtungen werden nicht zumutbare Elternbeiträge bzw. Absenkungsbeiträge vom Jugendamt übernommen.</p> <p>Tagespflege nach § 23 SGB VIII: pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 Abs. 1 SGB VIII</p>

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Struktur**

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
<p>Sachsen-Anhalt Stand: Dezember 2003</p> <p>HINWEIS:</p>	<p>Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 5..3. 2003. §§ 1, 2, 4(3), 6, 11 Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003</p> <p>In-Kraft-Treten des im Dezember 2012 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes am 01.08.2013 → Neuregelungen werden dann ergänzt</p>	<p>Gemäß § 11 KiFöG beteiligt sich das Land an den Kosten der Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in gleicher Höhe. Gesamtbetrag in 2003 123.350.000 €. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im vorletzten Jahr betreuten Kinder, das entspricht 92,41€ je Kind/Monat in 2003. Die Landkreise beteiligen sich mit Eigenmitteln in Höhe von 53 v.H. , das entspricht 48,97 je Kind/Monat in 2003. Die übrigen Kosten tragen die Eltern und die Gemeinde, bzw. die Verwaltungsgemeinschaften auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Tagespflegeperson und den Eltern. Die Platzkosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Erziehungs- und Betreuungsaufwand und können insofern unterschiedlich sein.</p> <p>In-Kraft-Treten des im Dezember 2012 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes am 01.08.2013 → Neuregelungen werden dann ergänzt</p>	<p>Nicht eindeutig geregelt, jedoch soll der gesamte Erziehungsaufwand und Betreuungsumfang berücksichtigt werden (siehe Finanzierung, Vereinbarungen).</p> <p>In-Kraft-Treten des im Dezember 2012 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes am 01.08.2013 → Neuregelungen werden dann ergänzt</p>	<p>Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII Gemäß § 11 (6) KiFöG sollen Elternbeiträge für die Tagespflege, denen für Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tagespflege entsprechen.</p> <p>In-Kraft-Treten des im Dezember 2012 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes am 01.08.2013 → Neuregelungen werden dann ergänzt</p>
<p>Schleswig-Holstein Stand: Dezember 2012</p> <p>a) öffentlich vermittelt</p> <p>b) nicht öffentlich verm.</p>	<p>a) - §§ 2, 4, 27 - 30 KiTaG, §§ 12-13 KiTaVO Schleswig- Holstein</p> <p>b) Keine Regelung</p>	<p>a) -Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen Beteiligung des Landes unter 5 Bedingungen gemäß § 30 KiTaG (sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag, Grundqualifikation, 3-5 Kinder, geregelte Vertretung, Fortbildung) Voraus.: Aufnahme in den Bedarfsplan. - Nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen einen Aufwandsersatz. Seine Höhe hängt von dem Umfang der Betreuungsstunden, der Zahl der Kinder und ihrem Alter ab. b) Eltern tragen die Kosten allein.</p>	<p>a) Das Land gewährt nur dann Zuschüsse, wenn zwischen dem Anstellungsträger und der Tagespflegeperson ein voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.</p>	<p>a) Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten (ggfs. Sozialstaffelermäßigung), festgelegt in einer Gebührenordnung gemäß KiTaG analog zu Kindertageseinrichtungen (§ 30 Abs. 1 KiTaG).</p> <p>b) Eltern tragen die Kosten allein.</p>

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Struktur**

Land (Datum)	Regelungsrahmen (Gesetz, VO, Richtlinien)	Finanzierung / Voraussetzung d. Finanzierung	Ggf. Sozialversicherung	Elternbeteiligung Beiträge (§ 90 SGB) / Heranziehung (§ 91)
Thüringen Stand: November 2012	§ 23 SGB VIII § 25 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)	Kosten für Tagespflege nach § 23 SGB VIII Anteilige Finanzierung bei Kindern unter 3 Jahren: - Landesmittel nach § 25 Abs. 3 ThürKJHAG - Elternbeiträge - örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe Voraussetzung: Anerkennung der Tagespflegeperson und Vermittlung durch den örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe	Landesrechtlich nicht geregelt	Heranziehung zu den Kosten nach § 25 Abs. 4 ThürKJHAG Der Kostenbeitrag soll sich nach den Kosten für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung orientieren.